

Aurede an die Kandidaten der Theologie
über die
Wichtigkeit des kirchenrechtlichen Studiums,
gehalten beim Antritte der Professorur des Kirchenrechtes von Dr. J. G. D.

Meine Herren!

Wider Erwarten und unvermuthet auf den Lehrstuhl des Kirchenrechtes berufen, glaube ich heute in der ersten Stunde nicht Besseres thun zu können, als einige Worte über den Werth und die Wichtigkeit unserer Wissenschaft besonders in unserer Zeit zu Ihnen zu sprechen. So interessant und einer weiteren Ausführung würdig auch dieses Thema wäre, werde ich doch, eingedenk des alten Spruches: „prima lectio brevis“, mich so kurz wie möglich zu fassen suchen.

Der objektive Werth und die Erhabenheit jeder Wissenschaft bemüht sich zunächst nach dem Werthe und der Erhabenheit des Gegenstandes, mit dem sie es zu thun, und nach der Wichtigkeit des Endzweckes, den sie im Auge hat. Nach diesem an sich klaren, auch von der Vergangenheit der christlichen Jahrhunderie adoptirten Saze (Cf. Bouix de princip. juris Can. p. 63.), ist allerdings die Theologie im engeren Sinne oder die Dogmatik die erhabenste und werthvollste, die Königin der Wissenschaften. Denn sie hat unstreitig den erhabensten Gegenstand, nämlich Gott, die Quelle alles Seins, aller Schönheit und aller Güte, sowie auch den erhabensten und wichtigsten Endzweck, nämlich die Vermittlung einer allseitigen Erkenntniß dieses unendlichen Wesens sowie aller Beziehungen zu ihm von Seite der Welt und der Menschheit. Es darf uns daher nicht wundern, wenn Christus (Joh. c. 17. v. 3.) die Kenntniß des Einen wahren Gottes und seines Gesandten geradezu als das ewige Leben bezeichnet, indem er sagt: „Haec est autem vita aeterna, ut cognoscant Te, solum Deum verum, et quem misisti Jesum Christum.“

Aber auch noch von einem andern Gesichtspunkte aus erscheint die Theologie resp. Dogmatik als die wichtigste der theologischen Disziplinen. Gleichwie nämlich kein Haus auf die Dauer den Stürmen und entfesselten Elementen zu trohen vermag, wenn es nicht auf ein solides Fundament sich stützt, so wird auch jedes moraltheologische oder kirchenrechtliche System, welches nicht auf der Felsen-Grundlage der wahrhaft kirchlichen Lehrsätze erbaut ist, nur von ephemerer Dauer sein. Ein Blick auf die kirchenrechtliche Literatur, um mich nur auf unser Fach zu beschränken, zu Ende des vorigen und zu Anfang unsers Jahrhunderts beweist diesen Satz zur Genüge. Denn während die auf solider dogmatischer Basis ruhenden, wenn auch in mancher Hinsicht mangelhaften Werke eines Reiffenstuel, Schmalzgruber, Wiestner, Böckhe, Fagnani's und Anderer die Stürme der Zeit überdauert und in den jüngsten Tagen wieder durch die Koryphäen der wiederbelebten Kirchenrechtswissenschaft, Walter, Phillips und Schulte die verdiente Anerkennung gefunden haben, sind die auf dem seichten Grunde unsicherer Meinungen aufgebauten Systeme eines Cybel, Rechberger, Sauter, Rautenstrauch, Brendels und Anderer bereits jetzt der wohlverdienten Vergessenheit anheimgegeben, und haben nur noch einiges Interesse für den kirchenrechtlichen Literärlistoriker.

Was demnach das Fundament für das Haus, das ist die Dogmatik auch für das Kirchenrecht, und mit Recht sagt der berühmte alte Kanonist Douusat (Praenot. Canon. l. 1. c. 3. n. 6), daß, wenn der Ursprung berücksichtigt werde, Dogmatik und Kirchenrecht zu einander sich verhalten „wie Mutter und Tochter“. Gerne unterschreibe ich daher den Satz, den mit so vielen Anderen Reiffenstuel aufstellt, indem er (proöm. §. 3. n. 42) sagt: „Etsi juris canonici magna sit dignitas et excellentia, multumque praestet juri civili, non tamen est excellentius sacra theologia: ita communis.“

Wie aber Alles Andere, so hat auch jede Wissenschaft einen absoluten und relativen Werth, eine absolute und relative

Wichtigkeit. So bereitwillig ich nun einerseits hinsichtlich des absoluten Werthes der Theologie die Palme zuerkenne, so entschieden glaube ich anderseits behaupten zu dürfen, daß unter gewissen Umständen der Wissenschaft des Kirchenrechts, wenn nicht eine größere, wenigstens eine ebenso große Wichtigkeit beizulegen sei, als selbst der Dogmatik. Diese Behauptung ist nicht neu, sondern wird vielmehr, wenigstens der Sache nach, von den angesehensten Theologen und Kanonisten der Vorzeit aufgestellt und verfochten. Um nämlich die Frage zu beantworten, ob es besser sei, die bischöfliche oder eine andere mit Seelsorge und ausgedehnten Jurisdiktions-Befugnissen ausgestattete kirchliche Würde einem Kanonisten oder Theologen (beide Worte sind hier selbstverständlich im eminenten Sinne des Wortes zu nehmen) zu übertragen, kommen fast sämmtliche ältere Kanonisten sowohl wie Theologen in folgenden Sätzen überein:

1. Vor Allem sei, wie sich wohl von selbst versteht, jene Persönlichkeit, welche gründliche Kenntnisse der Theologie mit ebenso gründlicher Kenntniß der kirchlichen Jurisprudenz vereinigt, einem einfachen Theologen oder einfachen Kanonisten vorzuziehen.

Könne aber 2. nur die Wahl sein zwischen einem Theologen oder einem Kanonisten, so sei, wie Reiffenstuel (Jus can. univ. tom. I. proem. §. 3. n. 46) nach Johann von Capistran, Kard. Ostiensis, Abbas Panormitanus, Felinus, Pagnani und Anderen meint, an jenen Orten, wo von der Häresie nichts zu befürchten sei, ein gewiegener Kanonist ceteris paribus einem gewiegten Theologen vorzuziehen, weil, wie der Kardinal von Ostia bemerkt, „per solam theologiam non possit regi clerus“.

Aber 3. selbst an jenen Orten, wo die Häresie sich breit macht, meinen viele Autoren, worunter Johann von Capistran, Ostiensis und Andere, denen sich Reiffenstuel anschließt (proem. §. 3. n. 46), sei ein gründlicher Kenner des Kirchenrechtes einem in seinem Fache ebenso eminenten Theologen vorzuziehen, weil, wie dieselben Autoren bemerken (Cf. Reiffenstuel §. 3. n. 46 und Bouix de princip. juris Can. p. 64), der Kanonist durch die

allseitige Vertrautheit mit seiner Wissenschaft auch wenigstens eine hinlängliche Kenntniß der kirchlichen Dogmen sich erwerbe, was von Seite des Theologen hinsichtlich der Hauptfragen der Kirchenrechtswissenschaft nicht der Fall sei.

Ich führe diese Ansichten nicht an, um für eine derselben Partei zu nehmen, oder eine für uns wenig interessante Streitfrage zum Ausstrag zu bringen, sondern nur um zu konstatiren, welch hohen Werth man in früherer Zeit auf das Studium der Kirchenrechtswissenschaft gelegt habe. Gleichen Schrittes gingen Studium der Theologie und des Kirchenrechts wie einträchtige Geschwister nebeneinander her, und der Graduirte im kanonischen Rechte galt, wie Doujat bemerkt (Praenot. Canon. I. I. c. 3. n. 4. p. 12), als ebenso tauglich für die höheren kirchlichen Würden, wie der Graduirte in der Theologie, ja scheint sogar für manche Stellen letzterem vorgezogen zu werden, wie ein Blick auf c. 16. Sess. 24. De Reform. Conc. Trid. beweist. Jedenfalls wird derjenige die berührte Streitfrage am besten schlichten, der, um mit dem so eben erwähnten Kanonisten (Doujat Praenot. Canon. I. c.) zu reden, „hasce duas praestantissimas utilissimasque disciplinas assiduo studio conjunxerit.“ —

Dies ist auch der Standpunkt, dies der Wunsch der Kirche; denn von jeher schärfe sie ihren Priestern neben dem Studium der Theologie auch das Studium des kanonischen Rechtes ein. Schon das IV. Konzil von Toledo (anno 633) sagt in seinem can. 24 (c. 1. D. 38): „Sciunt Sacerdotes Scripturas Sacras et Canones“ und schon früher (429) schrieb Papst Cölestin an die Bischöfe Apuliens und Kalabriens (c. 4. Dist. 38.): „Nulli Sacerdotum liceat canones ignorare.“ Gut sagt deshalb Heinrich Canistius in seiner Summa juris Can. (Cf. Pichler Prolegom. n. 56.): „Rem igitur necessariam agit theologiae studiosus, cum et sacrorum canonum cognitionem suaे professioni conjungit, eam aliquando in Ecclesiae usum et ornamentum traducturus.“ Nicht zu scharf drückt sich auch der berühmte Doujat aus, wenn er behauptet (Praenot. Canon. I. I. c. 3. n. 4. p. 12): „Theologos

inter vix quemquam magni nominis exstiturum, qui Sacros Canones, Sacrarum Litterarum certissimos multis in locis interpretes, ignoraverit“, oder Pignatelli, wenn er geradezu erklärt (Pignat. tom. I. Consultat. Canon. consult. 14. n. 11): „Non dubito pronuntiare indignum theologi nomine, qui jus-canonicum ignoret.“ „Est enim jus canonicum, fügt er bei, partialis quaedam theologia, quae practica vocatur.“

In der That, wenn wir die Natur und Beschaffenheit des kanonischen Rechtes uns etwas näher besehen, werden wir bald die eminente praktische Wichtigkeit der Kirchenrechtswissenschaft gewahr, indem, wie Phillipps bemerkt (Kirchenrecht I. p. 24), „Alles, was sich auf den Ritus, auf die Verwaltung der geistlichen Aemter und Benefizien, sowie auf die Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit bezieht, aus den Kanones zu erlernen und zu beurtheilen ist.“ Diese selbst sind ferner, um mich der Worte desselben Gelehrten zu bedienen, zum größern Theile aus den Büchern des alten und neuen Testamentes hervorgegangen, und dienen daher gar oft zur Erklärung von Stellen der heiligen Schrift. Sie, die erlassen worden sind mit dem Hauptzwecke der Leitung des christlichen Volkes zu dessen ewigem Seelenheile, können daher nicht anders, als dem Theologen selbst in der Führung der ihm anvertrauten Seelen Fingerzeig und Richtschnur sein.

Bedenken wir ferner, daß die Dekretalen die Entscheidung einer großen Menge schwieriger Fälle und vieler Gewissensfragen enthalten, daß die ganze äußere Stellung des Geistlichen, besonders des Pfarrers, sowohl den weltlichen Behörden, als der geistlichen Oberbehörde gegenüber, nur im Kirchenrechte einen sicherer Halt hat, sowie daß die Verwaltung des Kirchenvermögens und des heiligen Ehesakramentes, dieses so wichtigen Faktors in der menschlichen Gesellschaft, nur durch die kirchenrechtlichen Vorschriften normirt wird: so wird Jeder von uns die Worte des Melchior Canus für gerechtfertigt halten, wenn er sagt (loci theor. I. 8. c. 6): „daß der Geistliche nur zu seinem großen Schaden

und zum Nachtheile Anderer der Kenntniß des in den Kanones enthaltenen Rechtes entbehren könne.“ Kenntniß der kirchlichen Gesetze gehört also, weil sie innig mit der kirchlichen Lehre zusammenhängen, weil sie die gesammte kirchliche Regierungsgewalt normiren, und weil sie zu gleicher Zeit sich auf die Spendung der heiligen Handlungen, insbesondere der heiligen Sakamente beziehen, wesentlich zum Berufe des Geistlichen. „Gerade durch diese Kenntniß wird er,“ um mit Philippus (Bd. I. p. 25) zu reden, „in den Stand gesetzt, mehr aus der Theorie in das Leben und in die äußere Wirksamkeit zu treten,“ weshalb das Kirchenrecht von den Älteren nicht mit Unrecht Theologia practica oder auch Theologia rectrix genannt wurde (Cf. Doujat Praenotion. Canon. p. 6. n. 16., Devoti Comment. in jus can. univ. tom. I. p. 303).

Die Natur der Sache, wie die Anschauungen der Vorzeit weisen demnach der Kirchenrechtswissenschaft einen der hervorragendsten Plätze im theologischen Lehrgebäude ein, und der Kardinal von Ostia dürfte gerade keiner großen Übertreibung sich schuldig gemacht haben, wenn er sagt (Cf. Pichler Candid. jurispr. sacrae Proleg. n. 56): „Haec nostra lex sive scientia vere potest scientiarum scientia nuncupari.“

Betrachten wir eben die Konstellation und die Bedürfnisse der Neuzeit, so wird kein Unbefangener verkennen, daß in unserer Zeit dem Studium des Kirchenrechtes eine erhöhte Wichtigkeit beizulegen sei.

In der That, welches sind, um mich so auszudrücken, die Kardinalfragen des kirchlichen Lebens der Jetztzeit sowohl wie des modernen Staats- und Völkerlebens? Sind es nicht die Fragen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat und die damit zusammenhängenden Nebenfragen, sowie nicht minder die hiemit im innigsten Wechselverhältnisse stehende Frage über das Verhältniß zwischen Episkopat und Primat?

Diese Fragen beantwortet nämlich das sogenannte gallikanische Kirchenrecht, dessen Annahme, wie Beidtel (das kanonische Recht betrachtet vom Standpunkte des Staatsrechtes sc. von

Dr. Ignaz Beidtel, 1849, p. 9) bemerkt, seit ungefähr hundert Jahren in einem großen Theile der katholischen Welt so viele Veränderungen und Verwirrungen, möchte ich beifügen, in die Kirchenverhältnisse gebracht hat, anders als das kanonische Recht.

Statt nun vom Standpunkte des letzteren aus die unter einer gleißenden Außenseite Unheil bergenden Prinzipien des ersten in geschlossener Phalanx zu bekämpfen, ließ sich selbst der Klerus bethören, dem Idol der Staatsoberherrlichkeit auch über die Kirche zu huldigen, um nach Abschüttelung eines geträumten römischen Joches unter den Fittichen des allbeherrschenden Staates behaglich auszuruhen. Was war aber die Folge dieser unmäßlichen Stellung? Knechtschaft der Kirche auf der einen, und Erschütterung der staatlichen Gründfesten auf der andern Seite. Denn es kann, wie Beidtel (l. c. p. 10) bemerkt, „nicht gezeigt werden, daß die Erweiterung der Staatsgewalt in Folge der gallikanischen Grundsätze nur auf Kosten ihrer Festigkeit bewirkt wurde, und die neueren Revolutionen bei weitem mehr, als gewöhnlich die Politiker glauben, mit jener unhaltbaren Stellung, welche die gallikanischen Lehrsätze der Staatsgewalt gegeben haben, zusammenhängen.“ Diese unhaltbare Stellung ist nun allerdings von den hervorragendsten Staatsmännern und Staatsrechtslehrern der Neuzeit, freilich erst in Folge der Ereignisse des Jahres 1848, als solche erkannt und dem Prinzip nach aufgegeben worden. Allein noch hin und her schwankend zwischen dem System der noch nicht vergessenen Staatsomnipotenz und der modernen Freiheit, noch unklar über die harmonische Ausgleichung beider, glauben die Einen das Heil nur von der Zurückführung der seit einem Jahrhundert bestandenen Verhältnisse erwarten zu können, während die Andern nur von der völligen Trennung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat glücklichere Zeiten hoffen.

Welche Stellung nun soll der Theologe, der Priester diesen einander so entgegengesetzten Strömungen der Zeit gegenüber einnehmen, was wird ihm auf dem Wege durch das Labyrinth

der verwirrten Rechtsbegriffe und Tagesmeinungen die richtige Fährte weisen?

Ich glaube einzig und allein das gründliche Studium der wahren kirchlichen Rechtsbegriffe. Denn wenn es wahr ist, was Phillipps sagt (Kirchenrecht Bd. I. p. 27), „daß in unseren Zeiten manche an sich schwierige Verhältnisse“ (und hiezu gehört unstreitig das Verhältniß zwischen Kirche und Staat) „doch nicht so verwickelt und verwirrt worden wären, wenn nicht bei Theologen und Juristen die Kenntniß des kanonischen Rechtes so gut wie völlig abhanden gekommen gewesen wäre,“ so dürfte es auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß das wiederbelebte gründliche Studium dieser Wissenschaft das Meiste und Wesentlichste beitragen wird zur Entwirrung dieser hauptsächlich durch deren Vernachlässigung geschaffenen Zustände.

Dieses Studium wird nämlich den Theologen sowohl wie den unparteiischen Juristen befähigen, einerseits getreu und unverbrüchlich an den kirchlichen Prinzipien festzuhalten, andererseits aber doch auch den Grundsätzen des modernen Staatsrechtes die nöthige Rechnung zu tragen, mit einem Worte, die goldene Mitte zu treffen zwischen zwei Extremen, die über kurz oder lang immer wieder eine Reaktion hervorrufen würden.

Ich glaube daher nicht zu viel zu verlangen, wenn ich die Worte Phillipps mir aneignend (I. Bd. p. 28) schließe: „Die Gegenwart stellt an den Theologen sowohl wie an den Juristen die strenge Forderung, daß sie diejenige Wissenschaft, welche allein eine Mehrzahl der wichtigsten heut zu Tage sich bietenden Rechtsfragen beantworten kann, nicht vernachlässigen.“ Mag das Studium derselben auch seine Schwierigkeiten haben, mag es Ihnen, meine Herren, manchmal saftlos und trocken erscheinen, vergessen Sie über der rauen Schale den Kern nicht, bedenkend die Worte eines großen Kanonisten der Vorzeit, Pirrhings, der in seiner epist. dedicat. (tom. I.) sagt: „Quantumcunque labor hic sit difficultate ferreus, utilitate tamen est aureus.“ Duxi.